VERORDNUNG (EWG) Nr. 2158/76 DER KOMMISSION

vom 31. August 1976

über bestimmte Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Reis (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1862/76 (5), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Anwendung des Artikels 5a Absatz 3 der genannten Verordnung sind einige für alle Mitgliedstaaten einheitliche Durchführungsbestimmungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 teilen die in Absatz 2 desselben Artikels genannten Hersteller von Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vor dem 15. jedes Monats folgendes mit:

— die im vorigen Monat hergestellte Menge Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt,
— die Menge der zu dieser Herstellung verwendeten in Artikel 3 genannten Erzeugnisse, wobei jedes Erzeugnis gesondert anzugeben ist.

Ferner erklären die Hersteller schriftlich ihre Bereitschaft, der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats folgendes vorzulegen:

— die Kaufsbescheinigungen für die zu dieser Herstellung verwendeten Erzeugnisse,
— die Verkaufsbescheinigungen für die Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt,
— alle erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für jeden in Artikel 1 genannten Hersteller für jeden Herstellungsmonat und spätestens am 15. des zweiten darauffolgenden Monats den Gesamtbetrag für die Wiedereinziehung je nach verwendetem Erzeugnis, wobei die in Artikel 3 genannten Koeffizienten angewendet werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist von dem Hersteller spätestens am Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Herstellungsmonats an die zuständige Stelle zu zahlen.

Artikel 3

Für die Berechnung des in Artikel 2 genannten Betrages ist je nach verwendetem Grunderzeugnis die Menge von Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt mit einem der nachstehend genannten Koeffizienten zu multiplizieren:

1 Für die Herstellung von Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt verwendetes Erzeugnis	2 Hergestellte Menge Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt (Tonnen Trockenmasse)	3 Anzuwendender Koeffizient	4 Unterschied (VO (EWG) Nr. 2742/75 Artikel 5a) RE/t	5 Wiedereinziehungsbetrag RE
Mais		1,61	4,00	Spalte 2 × Spalte 3 × Spalte 4
Weichweizen		2,20	3,70	
Bruchreis		1,52	4,90	
Kartoffelstärke		1,61 (Mais)	4,00	
Grobgrieß und Feingrieß von Mais		1,31	4,92	

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.
(5) ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 3.

Wird zur Herstellung von Glukose mit hohem Fruchtzuckergehalt Stärke verwendet, ohne daß der Betreffende den Nachweis für das bei der Herstellung dieser Stärke verwendete Erzeugnis erbringt, so wird der Festsetzung des Wiedereinziehungsbetrags der Koeffizient (Spalte 3) und der Unterschied (Spalte 4), die auf Weichweizen anwendbar sind, zugrunde gelegt.

Bei der Errechnung des Wiedereinziehungsbetrags für Hersteller der neuen Mitgliedstaaten wird jeder Betrittsausgleichsbetrag berücksichtigt, der angewandt werden konnte.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Angewandt wird sie ab 1. August 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission